

Satzung der Nachhaltigen Schülergenossenschaft „Flashgroup eSG“ an der Wilhelm-Busch-Schule Bramsche

Gründung der Schülergenossenschaft am 31.08.2023

I. Name, Sitz, Zweck und Gegenstand

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der vollständige Name der Schülergenossenschaft lautet: „Flashgroup eSG“
- (2) Die Schülergenossenschaft hat ihren Sitz in Bramsche:

Wilhelm-Busch-Schule
Schleptruper Straße 64
49565 Bramsche

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Schülergenossenschaft ist die Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Geschäftsbetriebes sind:
 - a) Kiosk
 - b) Café
 - c) Gartenküche
 - d) Bücherei
 - e) Schülerzeitung
 - f) Fahrrad-Werkstatt
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben setzt die Genossenschaft ihre Mitglieder ein. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (4) Betriebliche Gewinne sollen nur mit Methoden des nachhaltigen Wirtschaftens erzielt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Schülergenossenschaft können werden:
 - a) Schülerinnen und Schüler der Wilhelm-Busch-Schule Bramsche mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten
 - b) Andere Personen, die mit der Schule oder Schülergenossenschaft in Verbindung stehen (Lehrkräfte, Pädagogische Fachkräfte, Schulbegleiter, Erziehungsberechtigte, Kooperationspartner, Ehemalige, Personen des öffentlichen Lebens)
 - c) Mitarbeiter der Vereinigten Volksbank eG Bramgau Osnabrück Wittlage

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und ausdrückliche Zulassung durch den Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5 Abs. 1),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6),
- c) Ausschluss (§7 Abs. 1)

§ 5 Kündigung

- (1) Die Kündigung erfolgt grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres. Sie muss schriftlich (Brief oder E-Mail) erklärt werden und mindestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt frühestens nach der Durchführung der Generalversammlung, die über das Ergebnis des Geschäftsjahres zu beschließen hat, in dem die Kündigung erfolgt ist.
- (2) Sofern die Mitglieder aus der Schule ausscheiden, kann das Geschäftsguthaben auf Wunsch des Mitgliedes zum Ende des Schuljahres gekündigt werden (Sonderkündigungsrecht). Damit endet auch die Mitgliedschaft. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schuljahresende. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt zum Ende des Schuljahres bzw. dem Tag des Ausscheidens aus der Schule.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Ausscheiden aus der Schülergenossenschaft im Laufe des Geschäftsjahres ist durch Geschäftsguthabenübertragung möglich. Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben auf ein anderes Mitglied oder auf eine andere Person, die dadurch Mitglied wird, übertragen. Beide Formen der Übertragung bedürfen einer Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - c) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss sind der Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam zuständig. Es bedarf einer Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat.
- (3) Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist der Person, die ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihr die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (5) Vorstand und Aufsichtsrat müssen ihren Beschluss in einem gemeinsamen Protokoll dokumentieren.
- (6) Der Beschluss muss dem Ausgeschlossenen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Dies muss dokumentiert werden (bspw. Einschreiben), da der Ausgeschlossene ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen darf. Ebenfalls kann er nicht mehr Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein. Auch eine sonstige Mitarbeit in der Genossenschaft ist ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen der Schülergenossenschaft in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen zu nutzen und an der Gestaltung der Schülergenossenschaft mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied kann an der Generalversammlung teilnehmen und abstimmen. Dabei hat jedes Mitglied nur eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Anteile es besitzt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder, Höhe des Geschäftsanteils

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Schülergenossenschaft zu wahren.
- (2) Mitglieder müssen nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung handeln.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb seiner Kompetenzen sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat bei deren Aufgaben zu helfen und sie zu unterstützen.
- (4) Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil erwerben und darauf das festgelegte Geschäftsguthaben einzahlen.
- (5) Der Geschäftsanteil beträgt 5,00 Euro und ist innerhalb von vier Wochen nach Beitritt bzw. Zeichnung auf das von der Schülergenossenschaft zu bezeichnende Konto oder in bar gegen Einzahlungsquittung bei dem zuständigen Vorstandsmitglied einzuzahlen.
- (6) Eine Nachschusspflicht für Mitglieder besteht nicht.

III. Organe der Schülergenossenschaft

§ 10 Organe der Schülergenossenschaft

Die Organe der Schülergenossenschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Generalversammlung

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Schülergenossenschaft und vertritt sie nach außen. Damit ist der Vorstand für den reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebes verantwortlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand hat die Genossenschaft entsprechend der Geschäftsziele zu führen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die Mitarbeiter und das Rechnungswesen zu kontrollieren und am Geschäftsjahresende das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren und zu verantworten.
- (5) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat über wichtige Ereignisse und den Verlauf des Geschäftsjahres. Wichtige Entscheidungen werden gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat beraten und getrennt beschlossen.
- (6) Nach Aufstellung des Jahresergebnisses macht der Vorstand einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung des Jahresfehlbetrages. Das wirtschaftliche Jahresergebnis mit dem Vorschlag zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich mit.
- (7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst.
- (8) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat muss sich darum kümmern, dass der Vorstand seine Pflichten erfüllt. Der Aufsichtsrat handelt im Auftrag der Mitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Aufsichtsrat lässt sich vom Vorstand über wichtige Ereignisse und den Verlauf des Geschäftsjahres berichten. Wichtige Entscheidungen werden gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat beraten und getrennt beschlossen. In der ersten gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat wird der Begriff „wichtige Entscheidungen“ konkretisiert und definiert, ab welchem Wert der Aufsichtsrat einbezogen werden muss.
- (5) Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Jahresergebnis und den Vorschlag des Vorstandes zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung und informiert die Generalversammlung aus seiner Sicht.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder gefasst.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben, in der u. a. die gemeinsame Sitzungstätigkeit mit dem Vorstand festgelegt wird.

§ 13 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das demokratische Element der Genossenschaft. Hier können sich alle Mitglieder zu Wort melden und ihre Meinung sagen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 14 Einberufung der Generalversammlung und Tagesordnung

- (1) Der Vorstand beruft die ordentliche Generalversammlung jährlich ein. Die Einberufungen von außerordentlichen Generalversammlungen sind möglich.
- (2) Mit der Einladung wird eine Tagesordnung bekannt gemacht, aus der Ort und Datum sowie Ablauf und Beschlüsse der Generalversammlung hervorgehen. Jedes Mitglied kann eigene Anträge zur Tagesordnung einbringen; diese müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich eingebracht werden.
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch Aushang in der Schule, über einen Schulserver (z. B. Niedersächsische Bildungscloud, IServ, Moodle) oder durch ein anderes geeignetes Verfahren.
- (4) Die Versammlungsleitung liegt beim Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 15 Berichterstattung und Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) In der Generalversammlung berichtet der Vorstand über den Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres.
- (2) Der Aufsichtsrat hat das wirtschaftliche Ergebnis geprüft und berichtet über seine Arbeit und die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen – einschließlich Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Genossenschaftsverbandes (siehe § 17 Abs. 2).
- (3) Die Generalversammlung beschließt über das Jahresergebnis (Feststellung des Jahresergebnisses) und die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung.
- (4) Der Vorstand berichtet über umfangreichere Veränderungen und größere Vorhaben.
- (5) Wenn die Mitglieder mit der Arbeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates zufrieden sind, wird ihnen jeweils in getrennter Abstimmung Entlastung erteilt. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder dürfen hierbei nicht mit abstimmen.
- (6) Wenn Wahlen anstehen, weil Gremien (Vorstands- oder Aufsichtsrat) ergänzt oder neu gewählt werden müssen, werden Vorschläge gemacht und es wird darüber abgestimmt. Die Gewählten haben unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

- (7) Über Veränderungswünsche zur Satzung muss beraten und abgestimmt werden. Änderungen zur Satzung oder Besetzung des Vorstandes sind beim Schülergenossenschaftsregister anzumelden. Sie erlangen erst mit Eintragung und Bestätigung durch das Schülergenossenschaftsregister ihre Wirksamkeit.
- (8) Über den Versammlungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss innerhalb von zwei Wochen erstellt werden und ist von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter (Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Aufsichtsrates), der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und dem Vorstand zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift nehmen.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Mehrheit ist nur das Verhältnis von Ja- zu Nein-Stimmen maßgeblich – Enthaltungen und ungültige Stimmen werden beim Stimmenverhältnis nicht berücksichtigt. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen mit Stimmzetteln, also geheim, erfolgen, wenn ein Viertel (25%) der Anwesenden dies verlangt.
- (2) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jede und jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die bzw. der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerberinnen und Bewerber, denen sie bzw. er ihre bzw. seine Stimme geben will; auf eine Bewerberin oder einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (5) Bei folgenden Sachverhalten ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich:
 - (a) Änderung der Satzung
 - (b) Auflösung der Genossenschaft

IV. Rechnungswesen, Prüfung, Finanzierung, Geschäftsjahr

§ 17 Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Jede Schülergenossenschaft muss über ein Rechnungswesen verfügen, aus dem alle geschäftlichen Vorgänge eines Geschäftsjahres für einen Dritten nachvollziehbar hervorgehen müssen. Grundlage ist die kaufmännische Buchführung. Die Vorgänge müssen transparent und nachvollziehbar sein. Am Ende des Geschäftsjahres ist das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren und vom Vorstand zu unterschreiben sowie dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Geschäftsergebnis. Dann wird es dem Genossenschaftsverband zur Prüfung vorgelegt. In einer Schlussbesprechung haben Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung den Bericht des Prüfers über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung entgegenzunehmen. Hierbei soll der Prüfungsverband auch seine Einschätzung zu Entwicklungsmöglichkeiten der Schülergenossenschaft abgeben. Diese wird nach Eingang des schriftlichen Prüfungsberichtes mit dem Prüfungsergebnis in der Generalversammlung bekannt gegeben.

§ 18 Finanzierung

- (1) Eine Schülergenossenschaft arbeitet ausschließlich mit Eigenkapital.
- (2) Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus Einzahlungen der Mitglieder auf deren Geschäftsanteil und aus erzielten Überschüssen, die nicht ausgeschüttet worden sind, also Rücklagen (siehe § 20). Es ist auch möglich, Sponsoren bzw. Förderer zu finden, die durch eine kostenlose Übereignung von Geräten, Waren oder Barmittel die Schülergenossenschaft fördern und damit das Eigenkapital erhöhen.
- (3) Kredite von Banken dürfen nicht aufgenommen werden. Eine Kreditaufnahme bei Fördervereinen, Stiftungen oder aus Förderprogrammen für Schülerfirmen u. ä. ist in Rücksprache mit der Schulleitung möglich.
- (4) Kontoüberziehungen sind zu vermeiden und werden umgehend ausgeglichen. Lieferantenverbindlichkeiten werden innerhalb kurzer Fristen bezahlt.

§ 19 Überschüsse und deren Verteilung

- (1) Zweck der Genossenschaft und damit auch der Schülergenossenschaften ist die Förderung der Mitglieder. Es muss nicht zwingend ein Gewinn erzielt werden. Vom Grundsatz her arbeiten die Genossenschaften nach dem Kostendeckungsprinzip.
- (2) Sofern Überschüsse erzielt werden, hat die Generalversammlung über deren Verwendung zu entscheiden.
- (3) Sollte trotz aller Vorsicht ein Fehlbetrag entstehen, dann muss die Generalversammlung darüber beraten und über dessen Deckung beschließen.

§ 20 Ergebnismücklage

- (1) Die Ergebnismücklage dient zur Deckung eventueller Verluste.
- (2) Sie wird gebildet durch Zuweisungen aus erzielten Jahresüberschüssen.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schülergenossenschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am 31.08.2023 und endet am 31.12.2023.

V. Auflösung

§ 22 Auflösung der Schülergenossenschaft

- (1) Wenn der Zweck der Schülergenossenschaft als erfüllt angesehen wird und kein Interesse mehr an einem Fortbestehen erkennbar ist, dann wird die Schülergenossenschaft aufgelöst (liquidiert). In diesem Fall ist eine Aufstellung über die vorhandenen Vermögenswerte (Inventur) zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Vermögenswerte vorhanden sind.
- (2) Die Generalversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über die Auflösung der Schülergenossenschaft und die Verwendung des Vermögens gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Schule. Vorrangig werden die Geschäftsguthaben an die Mitglieder ausgezahlt.

§ 23 Unklarheiten und offene Fragen

Unklarheiten und offene Fragen sind im Einvernehmen mit dem Genossenschaftsverband zu klären.

§ 24 Mitgliedschaft

- (1) Die Schülergenossenschaft wird Mitglied im Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.
- (2) Die Eintragung erfolgt im Schülergenossenschaftsregister. Die Schülergenossenschaften sind gehalten, die notwendigen Veränderungen (Vorstände, Aufsichtsräte, Satzung, etc.) dem Register jeweils zur Eintragung zu melden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung am 31.08.2023 in Bramsche beschlossen.

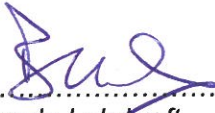
Ort: Bramsche

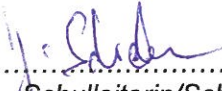
Datum 31.08.2023

Die Schülerfirmenarbeit in Form einer Schülergenossenschaft ist ein von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter genehmigtes Projekt. Der Schulträger ist informiert.

Ort: Bramsche

Datum 31.08.2023


.....
Betreuende Lehrkraft


.....
Schulleiterin/Schulleiter

Unterschriften der Gründungsmitglieder siehe extra Liste:
„Liste der Gründungsmitglieder“